

# Rücksicht auf Schüler mit Kind

**Beitrag von „Susannea“ vom 21. November 2014 16:12**

## Zitat von Claudio

Ja, natürlich hatte eine Schülerin nach Geburt ihres Kindes denselben Rechtsanspruch auf Elternzeit wie eine Arbeitnehmerin. Wäre auch schlimm, wenn sie diesen Rechtsanspruch nicht hätte.

Wie dann die weitere Schullaufbahn aussehen sollte, müsste man wohl individuell mit der Schülerin abklären, z.B. wie lange sie beabsichtigt in Elternzeit zu gehen und wann sie dann wieder in den Schulunterricht einsteigen kann.

Nein, hat sie nicht, genauso wenig, wie das MuSchG für sie gilt, sie sind keine AN. Anders sieht das bei Azubis aus!

Genauso wie Arbeitslose ja auch keine Elternzeit haben usw. 😊